

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) –alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung-, hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 27.08.2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht der Stadt**

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis zu § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung in der jeweiligen Fassung genannten Straßen, Wege, Plätze, Parkspuren sowie die Gossen und Rinnsteine. Die Reinigungspflicht der Gossen und Rinnsteine bezieht sich jedoch nicht auf die Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Geh- und Radwege vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Abs. 3 bestellt sind sowie vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet soweit es im Zusammenhang bebaut ist und die Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Nutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung.

### **§ 2**

#### **Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der befahrbaren Wohnwege sowie die Beseitigung von Schnee und Eis auf diesen, gleich, ob und wie diese befestigt sind, und die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen und Rinnsteinen wird für die im Straßenverzeichnis zu § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle für Fußgänger ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Straßenteile (z.B. selbstständige Gehweganlagen/Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Gehbahnen am Fahrbahnrand). In Straßen ohne erkennbar abgegrenzten Gehweg gilt eine Gehbahn von 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand als Gehweg. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen/Wohnwegen bzw. Radwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege/Wohnwege und zur Schnee- und Eisbeseitigung in den Gossen und Rinnsteinen die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Übertragung der Reinigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

### § 3

#### **Übernahme der Reinigungspflicht durch andere**

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

### § 4

#### **Straßen außerhalb der öffentlichen Reinigungspflicht**

(1) Für die nicht an die öffentliche Einrichtung - Straßenreinigung - angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird die Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Parkspuren und der Fahrbahn bis zur Straßenmitte den Eigentümern der angrenzenden sowie der erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 gelten entsprechend.

### § 5

#### **Art und Umfang der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Straßenreinigung werden in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 6

#### **Eigentum des Kehrichts**

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit dem Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hemmingen vom 01.01.1997 außer Kraft.

Hemmingen, den 27.08.2009

Stadt Hemmingen  
Schacht-Gaida  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 10.09.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 34 veröffentlicht. Sie ist zum 01.10.2009 in Kraft getreten.